

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Mobilität
Verkehrssicherheit

Standort

Strecke: K33b
Länge: 600m

Gemeinde: Schwarzenberg
Ortsbezeichnung: Bonden bis Änematt
Teilstrecke: Schwarzenbergstrasse

Termin**23.03.2026 - 05.10.2026****Projekt**

Projektnummer: 11512
Auftraggeber: Zentras Betrieb Strassen
Projektbezeichnung: Instandsetzung Einzelmassnahmen Belagserneuerung

Tätigkeit: Belagserneuerung im Rahmen einer Instandsetzungsmassnahme.
Randabschlüsse, Böschungssicherung, Bankett- und
Entwässerungsarbeiten.

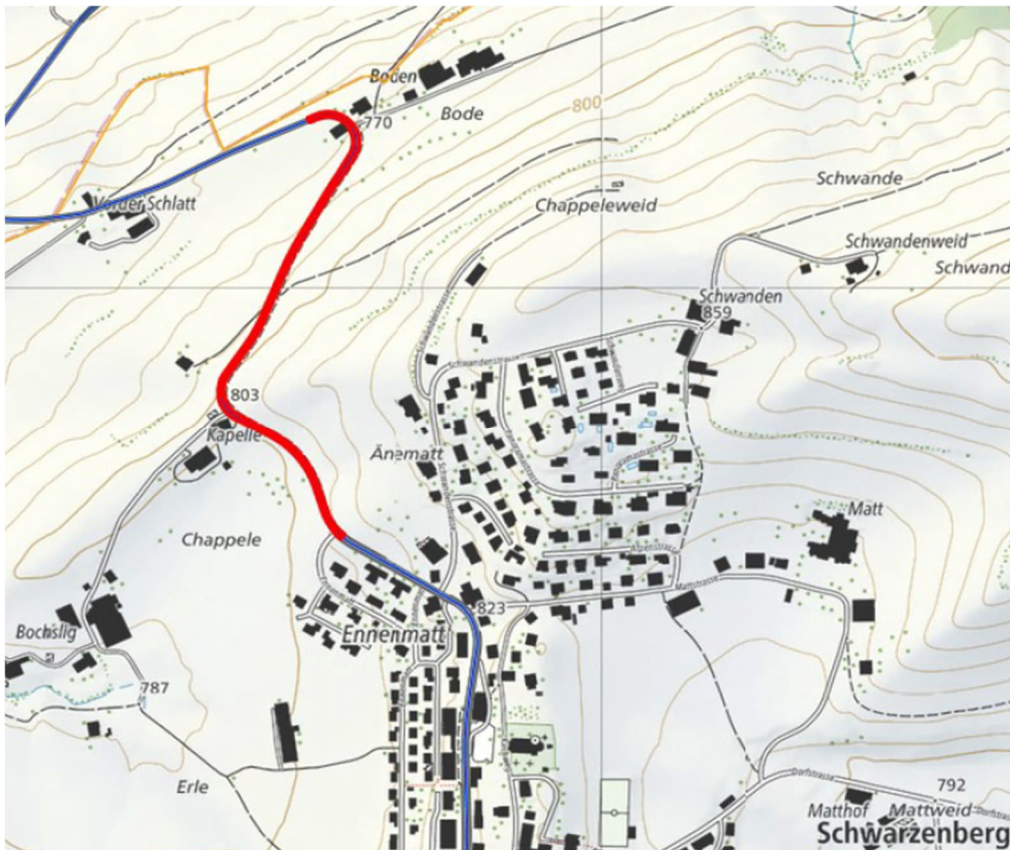
Verkehrsbehinderung: Fahrbahn Einspurige Verkehrsführung.
Ergänzung: Etappierte Verkehrsführung mit LSA; bei Bedarf Einsatz von
Verkehrsdienst. Allfällige Vollsperrungen erfolgen gemäss separater
Baustellenanordnung.

Beteiligte

Projektleitung: Andreas Grossmann zentras Betrieb Strassen

Bauleitung: Lüthi Bautechnik GmbH www.luethi-bautechnik.ch Tel: 076 586 77 19

Unternehmung: Lötscher Tiefbau AG Daniel Hug daniel.hug@ltp.ch
Bauführung: Daniel Hug daniel.hug@ltp.ch Tel: +41 79 444 49 45
Polier: Jan Hug jan.hug@ltp.ch Tel: 41 76 805 06 50
Pikett: Bauführung

Lageplan**Freigabe durch vif:**

Visum vif:	FLM
Abnahmedatum:	19.02.2026
Status:	Aktiv

Vorschriften und Richtlinien:

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation.

Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweise:

[Strassenverkehrsgesetz \(SSVSVG\)](#) / [Signalisationsverordnung \(SSV\)](#) / [Verkehrsregelnverordnung \(VRV\)](#) / VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Mit den Bauarbeiten vor Ort kann erst begonnen werden, wenn:

- die Baubewilligung erteilt ist (BAGE-Nr.) oder
- die Strassenaufbruchsbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, und
- die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail)